



## STELLUNGNAHME ANFRAGE AFD ZUR ENTWICKLUNG DES BEWOHNERPARKENS

### Frage 1: Wie viele Anwohnerparkplätze stehen derzeit in der Innenstadt von Neustadt an der Weinstraße zur Verfügung?

Die ausgestellten Bewohnerparkausweise berechtigen zur flächendeckenden Nutzung der öffentlichen Stellplätze innerhalb der jeweiligen Parkzonen (Zone 1, Zone 2 und Zone 3).

Nicht in die Gültigkeit der Bewohnerparkausweise einbezogen sind folgende Flächen:

- Parkplatz „Alter Turnplatz“ (Exterstraße)
- Parkplatz Friedrichstraße („Krasemannparkplatz“)
- Parkplatz Bachgängel West (Manfred-Vetter-Straße)
- Parkplatz Hetzelstraße / Ecke Talstraße
- Parkplatz Brunnenstraße (private Parkfläche)
- Stellplätze in der Bahnhofstraße unmittelbar vor dem Postgebäude

Darüber hinaus bestehen in folgenden Straßenzügen bzw. -abschnitten ausschließlich für Bewohner reservierte Stellflächen: Klausengasse, Gerichtsstraße, Arndtstraße, Volksbankstraße, Schwesternstraße sowie Karolinenstraße.

Da mit Ausnahme der oben genannten Einschränkungen die Bewohnerparkausweise flächendeckend für die öffentlichen Stellflächen in den Zonen 1 bis 3 gelten und die Nutzungsmöglichkeiten nicht auf konkret ausgewiesene Einzelplätze beschränkt sind, ist eine konkrete Angabe zur Anzahl der Bewohnerparkplätze im Innenstadtbereich nicht möglich.

Nähere Informationen zum Bewohnerparken, insbesondere die Zonenpläne und geltenden Richtlinien, sind auf der Homepage der Stadt unter <https://www.neustadt.eu/Wirtschaft-Verkehr/Mobilit%C3%A4t-Verkehr/Autoverkehr-Parken/Parken-in-der-Stadt/Bewohnerparken/> zu finden.

### Frage 2: Wie viele Bewohnerparkausweise wurden in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils ausgegeben? (Bitte um jährliche Aufschlüsselung.)

- 2020: 1.038
- 2021: 1.081
- 2022: 1.112
- 2023: 1.116
- 2024: 1.248
- 2025: 1.065 (Stand: 18.04.2025)

### Fragen 3 und 4:

- Welche konkreten Änderungen bei den Bewohnerparkregelungen sind im Rahmen der Fortschreibung des Parkraumkonzepts im Kontext des Mobilitätskonzepts 2030+ vorgesehen? (z. B. Flächenreduzierung, Einschränkung der Gültigkeit)



- **Sind Gebührenerhöhungen für Bewohnerparkausweise im Zuge der Fortschreibung des Parkraumkonzepts geplant?**

Im Zuge der Fortschreibung des Parkraumkonzepts, welches derzeit unter Beachtung der strategischen Ziele des Mobilitätskonzepts 2030+ erarbeitet wird, ist auch eine Überprüfung der bestehenden Bewohnerparkregelungen vorgesehen. Ziel ist es, das Bewohnerparken zukunftsfähig, sozial ausgewogen und unter Berücksichtigung der gesamtstädtischen Mobilitätsziele weiterzuentwickeln.

Zum jetzigen Zeitpunkt können jedoch noch keine konkreten Aussagen zu möglichen Änderungen – etwa in Bezug auf die Flächenverfügbarkeit, Gültigkeitsregelungen oder Gebührenstrukturen – getroffen werden. Zunächst erfolgt eine detaillierte Bestandsaufnahme der Parksituation sowie eine Analyse der tatsächlichen Auslastung. Erst auf Basis dieser Daten und unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen wird ein Gesamtkonzept entwickelt, das gegebenenfalls auch Anpassungen im Bereich des Bewohnerparkens umfasst.

Die Verwaltung legt Wert darauf, in diesem Prozess Transparenz zu schaffen und die unterschiedlichen Interessenlagen – insbesondere die Belange der Anwohnerinnen und Anwohner – ausgewogen zu berücksichtigen.

**Frage 5: Wie wird sichergestellt, dass trotz möglicher Flächenumwidmungen weiterhin ausreichend Parkmöglichkeiten für Anwohnerinnen und Anwohner bestehen bleiben?**

Ziel der Überarbeitung des Parkraumkonzeptes ist es, im Sinne eines ausgewogenen Mobilitätsmixes tragfähige Lösungen zu entwickeln, die sowohl den Anforderungen an eine nachhaltige Stadtentwicklung als auch dem berechtigten Bedarf der Anwohnerschaft nach Parkraum gerecht werden.

Nach aktuellem Stand sind keine Flächenumwidmungen geplant, die sich nachteilig auf den bestehenden Parkraum für Anwohnerinnen und Anwohner auswirken würden.

**Frage 6: Ist vorgesehen, die betroffenen Anwohner sowie Interessenvertretungen wie die Willkomm Gemeinschaft frühzeitig und aktiv in die Planungen einzubeziehen?**

Die Einrichtung und Ausgestaltung von Bewohnerparkbereichen obliegt den zuständigen Straßenverkehrsbehörden und erfolgt auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere gemäß § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Die Entscheidung über Lage, Umfang und Ausgestaltung von Bewohnerparkregelungen ist somit eine originäre Verwaltungsaufgabe im Rahmen der geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

Im Zuge der Erstellung des neuen Parkraumkonzepts wird eine strukturierte Beteiligung verschiedener Interessensgruppen in Form von Workshops sichergestellt. Etwaige Anpassungen oder Erweiterungen des Bewohnerparkens erfolgen erst nach Abschluss dieses Prozesses und auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse.

GEZ.

ANDREAS RÜCKER | SACHGEBIETSLEITUNG 313

THORSTEN VÖLKER | LEITUNG FACHBEREICH 3